



Kyokushinkai Karate Club Winterthur
Technikumstrasse 38
CH-8400 Winterthur
T +41 76 343 72 23
blitzart@bluewin.ch
www.karatewinterthur.ch

Kyokushinkai Karate Club Winterthur

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 30. Oktober 2020 bis auf weiteres.

Version: 28. Oktober 2020
Ersteller: Gaggini, Nathalie / Atilgan Cahit

Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5-Metern ohne Schutzmassnahmen.

Im Grundsatz gilt: Der Verein und seine Mitglieder halten sich strikte an die jeweils aktuellen und kommunizierten Regeln und Massnahmen des BAG, des Kantons Zürich und des Sportamt Winterthur.

Vereinsmitglieder, welche sich nicht an die Regeln und Massnahmen des vereinsinternen Schutzkonzepts und die jeweils aktuellen durchs BAG, den Kanton oder das Sportamt kommunizierten Regeln und Massnahmen halten können vom Verein ausgeschlossen werden.

Weisung des Sportamt Winterthur, 30. Oktober 2020

Es gilt neu die **Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren** wie vom Sportamt Winterthur kommuniziert: Montag bis Freitag 7 bis 18 Uhr: Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal (dh. auch ausserhalb der Gebäulichkeiten) **und** in den Gebäuden bis zum Betreten der Turnhallen/des Dojos inkl. den Garderoben.

Montag bis Freitag, Samstag/Sonntag ab 18 Uhr: Maskenpflicht **nur** in den Gebäuden bis zum Betreten der Turnhallen/des Dojos inkl. den Garderoben.

Die Garderoben bleiben bis auf weiteres geöffnet, die Maskenpflicht muss eingehalten werden. Wettkämpfe sind mit Ausnahme bei den Profiligen verboten. Vereine und Gruppen welche ihre Aktivitäten einstellen oder unterbrechen, müssen die Hauswarte und die Reservations-stelle informieren. Zu allfälligen Kostenerlassen kann zurzeit leider noch nichts gesagt werden.

Hallensport

Für Kinder und Jugendliche ist der Trainingsbetrieb bis zum 16. Geburtstag ohne Einschränkungen möglich. Es sind auch Kontaktsportarten erlaubt, Wettkämpfe aber generell verboten. Für Personen ab 12 Jahren gilt bis zum Betreten der Sportfläche eine Maskenpflicht.

Ab 16 Jahren sind nur Trainings ohne Kontakt und mit Schutzmaske erlaubt. Der Schutzabstand muss jederzeit eingehalten werden. Die Gruppengrösse ist auf 15 Personen limitiert (inkl. Leitungsperson). Bei Aktivitäten an Ort und in Grossraumhallen (ab Doppelturnhalle) kann auf das Tragen der Schutzmasken verzichtet werden. Es darf nur mit einer Gruppe pro Einzelhalle trainiert werden. Bei altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 15 Personen ebenfalls. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen mitgezählt werden.

Fussball und Freianlagen

Für Kinder und Jugendliche ist der Trainingsbetrieb bis zum 16. Geburtstag ohne Einschränkungen möglich, Wettkämpfe sind verboten.

Ab 16 Jahren sind nur Trainings ohne Kontakt mit maximal 15 Personen (inkl. Leitungsperson) erlaubt. Wenn der Schutzabstand jederzeit eingehalten wird, kann im Freien auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet werden. Pro Normspielfeld dürfen maximal 4 Gruppen trainieren.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Ab 16 Jahre: Maskenpflicht in der Halle

Personen, welche ein ausgewiesenes medizinisches Attest vorweisen können davon ausgenommen werden. Ein ärztliches Zeugnis ist die einzige zulässige Abweichung von der Maskentragpflicht. Dazu im Anhang genauere Ausführungen des Volksschulamts des Kanton Zürich.

2. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Falls trotzdem kranke Kinder im Training erscheinen werden wir sofort die Eltern kontaktieren, welche diese unverzüglich abholen müssen.

3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5-Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

Turnhallen Heiligberg und Wülflingerstrasse: Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings **maximal 25 Personen** teilnehmen dürfen (inkl. LeiterInnen).

Dojo Heiligberg: Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings **maximal 8 Personen** teilnehmen dürfen (inkl. LeiterInnen).

4. Gründlich Hände waschen und desinfizieren.

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Der Verein stellt Desinfektionsmittel zur Verfügung. Vor dem Training und nach dem Training desinfizieren sich die Teilnehmenden die Hände.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Nathalie Gaggini. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 76 343 72 23 oder blitzart@bluewin.ch).

6. Besondere Bestimmungen KKCW

Umkleide/Dusche

Garderoben und Duschen dürfen benutzt werden. Wer kann kommt bereits umgezogen. Es soll der Abstand von 1.5-Meter auch hier eingehalten werden. **Maskentragpflicht in den Garderoben.**

Zuschauer im Training

Zuschauende Personen sind, bis auf weiteres, grundsätzlich ausgeschlossen.

Gruppenwechsel

Die Trainingsteilnehmenden geben beim Betreten und Verlassen der Turnhalle / Dojo acht, dass sie die 1.5-Meter-Abstandsregel einhalten. Die Trainingsteilnehmenden warten jeweils möglichst vor dem Haupteingang und nicht vor der Hallentüre auf den Trainingsstart. Vortritt beim Wechsel haben immer die Personen, welche das Training verlassen. Die leitenden Personen weisen jeweils darauf hin und sind dafür zuständig, dass der Wechsel geordnet abläuft.

Begrüssung

Wir praktizieren den Karategruss «OSU» ohne Körperkontakt.

Kiai / Lautes Schreien

Wir sagen möglichst «OSU» statt den lauten «Kiai» zu praktizieren.

Trainingsmaterial

Geräte im Einsatz (Bälle) werden nach jedem Training oder nach jeder Benutzung (Boxsack) desinfiziert.
Karatekas ab 14 Jahren: Bitte bringt eure eigenen Springseile mit. Falls ihr keines habt bitte anschaffen.

Trainingszeiten, verkürzt

Die bisherigen 60-minütigen Trainings werden bis auf weiteres auf 50 Minuten gekürzt, damit genügend Zeit zwischen den Trainings für die Zirkulation der Teilnehmenden besteht.

Zweikampf- und Partnerübungen

Wir verzichten auf Zweikampf und Partnerübungen und praktizieren den Schattenkampf.

Es sind keine Schutzausrüstungen wie Schienbeinschoner oder Handschützer nötig, ausser für die Freitagslektion, bei welcher wir zwei Boxsäcke benutzen.

Bodenkontakt

Speziell bei Spielen und beim Dehnen ist darauf zu achten, dass der Kontakt der Handflächen zum Boden möglichst minimiert wird. Die Erwachsenen Karatekas sollen jeweils eine grosse Unterlage (Tuch, Matte etc.) mitbringen, damit wir trotzdem Bodenübungen machen können.

Schnuppern (Trainingsgäste)

Schnuppern ist nur mit Contacttracing erlaubt dh. es muss sichergestellt sein, dass die Kontaktangaben richtig aufgenommen und 14 Tage aufbewahrt werden.

Diese Regeln gelten bis auf weiteres.

Wir danken unseren Karatekas und den Eltern unserer Karatekids für die Einhaltung der Regeln im Sinne der Gesundheit Aller, und damit wir die Nutzungsberechtigung der Turnhallen und des Dojos behalten dürfen . Danke für Euer Verständnis.

Winterthur, 30. Oktober 2020

Für den Vorstand Kyokushinkai Karate Club Winterthur

Nathalie Gaggini
Cahit Atilgan



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Volksschulamt, Amtsleitung, Stabsstelle, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51
3. November 2020
1/4

Maskentragepflicht in der Schule

Allgemeines

Am 28. Oktober 2020 haben der Bundesrat und die Bildungsdirektion weiterführende Schutz- und Eindämmungsmassnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus beschlossen. Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskentragepflicht. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskentragepflicht.

Maskentypen

Das Tragen einer Maske dient in erster Linie zum Schutz von anderen Personen und ist neben Hygienemassnahmen und Abstandhalten in der Schule ein wichtiges Hilfsmittel, um die Infektionskette durch das Coronavirus zu unterbrechen. Es gibt verschiedene Arten von Masken (Quelle: [BAG](#))

- **Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (Chirurgische Maske, OP-Maske):** Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Maske dieser Art verwenden.
- **Industriell gefertigte Textilmaske (Community mask):** Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force hat eine [Empfehlung](#) ausgearbeitet, welcher solche Textilmasken entsprechen müssen.
- **Atemschutzmaske (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske):** Diese Masken schützen die Trägerin oder den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Solche Masken stehen gewissem medizinischem Personal für seine Arbeit zur Verfügung. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausatmen. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventilen benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen und tragen eher zur Virenverbreitung bei. Für den privaten Gebrauch empfehlen wir keine Atemschutzmasken.
- **Weitere Masken (selbstgenähte Maske, Do-it-yourself-Maske usw.):** Solche Masken gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz. Daher empfiehlt das BAG solche Masken nicht.

- Ein **Schal oder ein Tuch** schützt nicht ausreichend vor einer Ansteckung und hat nur eine beschränkte Fremdschutzwirkung. Daher können weder Schal noch Tuch eine Maske ersetzen.
- Auch **Visiere** sind kein adäquater Ersatz für eine Maske. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Maske und Gesundheit

Über die sozialen Medien werden immer wieder Nachrichten verbreitet, die davor warnen, Kindern Atemschutzmasken aufzusetzen. Prof. Dr. med. Christoph Berger, FMH Infektiologie und FMH Kinder- und Jugendmedizin, Leiter der Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Kinderspitals Zürich, antwortet auf häufig gestellte Fragen:

Sind Atemschutzmasken für Kinder gesundheitsschädigend?

Nein, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann für Kinder oder Jugendliche unangenehm oder lästig sein, eine Gesundheitsgefährdung sehe ich allerdings nicht. Eine gute Information und Erklärung wie die Maske funktioniert und wie mit ihr umgegangen werden soll, ist ganz wichtig, auch um allfälligen Befürchtungen oder Ängsten vorzubeugen bzw. diese aufzunehmen.

Kann es zu einem CO₂-Stau unter der Maske kommen?

Nein, denn die Vliese- und Maskenmaterialien, die für die vorgeschlagenen Masken verwendet werden, sind so durchlässig, dass CO₂ immer austreten kann. CO₂ gelangt über die Lungen durch die Membran der Lungenbläschen in die Ausatemluft und kann somit problemlos durch die im Vergleich groben Maschen der Maske nach aussen abfliessen.

Worauf muss geachtet werden, wenn Kinder Masken tragen?

Es gelten die gleichen Regeln wie für Erwachsene. Zum Beispiel sollte man sich vor dem Anlegen und nach dem Ablegen gründlich die Hände waschen. Der Mund-Nasen-Schutz sollte an den Rändern möglichst eng anliegen und bis zum Kinn reichen. Wichtig ist ausserdem, dass die Maske regelmässig gewechselt wird. Zur Handhabung gibt es gut verständliche und ausführliche Richtlinien und Videos ([BAG: So schützen wir uns](#)).

Wie lange kann eine Maske getragen und wann muss sie gewechselt werden?

In der Regel kann eine Maske einen Schultag lang verwendet werden. Wenn die Maske allerdings sehr feucht ist, sollte sie ersetzt werden. Die Tragedauer ist also auch abhängig von den Aktivitäten. Es ist ratsam, immer ein paar Ersatzmasken dabei zu haben, um wenn nötig, grosszügig die Maske wechseln zu können.

Maskendispens

Nur ganz wenige Personen können aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen. Sie sind von der Maskentragepflicht ausgenommen. Die Schulleitung darf und muss in einem solchen Fall ein individuell ausgestelltes ärztliches Attest verlangen. (Beachten Sie, dass in diesem Bereich vorgefertigte Atteste kursieren, z.B. auch von Ärzten mit Berufsverbot. Ein solches Attest wäre ungültig und ein falsches ärztliches Zeugnis stellt einen Straftatbestand gemäss Art. 318 StGB dar).

Maskendispens für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus medizinischen Gründen vom Maskentragen dispensiert ist, ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5m immer strikte eingehalten wird. In einer grossen Lerngruppe ist allenfalls anders aufzuteilen. Immer wird dies nicht möglich sein, aber wir gehen davon aus, dass es nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler gibt, die tatsächlich ein medizinisches Problem haben mit dem Maskentragen. Denkbar wäre in Gruppensituationen auch, dass der Schüler, die Schülerin wenigstens in diesen Situationen die Maske trägt und danach, wenn der Abstand wieder eingehalten wird, die Maske wieder ablegt.

Wenn die Eltern dem Kind das Tragen der Maske verbieten (ohne ein ärztliches Attest), führt das in Konsequenz zu einer Verletzung der Schulpflicht (§ 57 VSG), da ohne Maske ein Schulbesuch momentan nicht möglich ist.

Schulleitungen teilen das den Eltern so in einem ersten Schritt mit und suchen das Gespräch mit ihnen. Schüler, die ohne Maske und ohne ärztliche Dispensation zur Schule kommen, werden zum Maskentragen angehalten oder im Verweigerungsfall vom Unterricht ausgeschlossen und – nach vorgängiger Meldung bei den Eltern – nach Hause geschickt. Bleiben die Eltern renitent, kann theoretisch ein Antrag auf Busse wegen Verletzung der Schulpflicht geprüft werden (§ 76 VSG). Das VSA empfiehlt aber auf diesen Schritt zu verzichten und vorab die Eltern zu einem Gespräch einzuladen und zu ermahnen.

Maskendispens für Lehrpersonen

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen. Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Details dazu in der [Weisung Coronavirus. Personalrechtliche Themen](#)



Maskendispens für erwachsene Personen in der Schule

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, dürfen Eltern das Schulareal nicht ohne Maskentragen betreten. Sollten Eltern dennoch das Schulareal ohne Maske und ohne ärztliches Attest betreten wollen, soll die Lehrperson das Gespräch mit den Eltern suchen. Ausserdem hat die Schulleitung vor Ort eine Verfügungsgewalt und kann allenfalls das Betreten des Schulareals verbieten, wenn sich Eltern nicht an die Maskentragepflicht oder die Ausnahmeregelung mit ärztlichem Attest halten.

Spezialfall «Sach- und Rechtsattest, RA Raschein»

Viele Schulen werden durch Eltern mit Sach- und Rechtsattesten von RA Heinz Raschein konfrontiert. Das Schreiben kann ignoriert werden und eine Unterschrift erübrigt sich.

Ein ärztliches Zeugnis ist die einzige zulässige Abweichung von der Maskentragepflicht.